

Fakultät für Physik und Astronomie • Am Hubland • 97074 Würzburg

An alle an der
Fakultät für Physik und Astronomie
hauptamtlich und extern
tätigen Hochschullehrer und Dozenten

Bearbeiter: Dr. Karsten Schutte
Durchwahl: (0931) 31-85720
Sekretariat: (0931) 31-85719
Telefax: (0931) 888-5508
E-Mail: dekanat@physik.uni-wuerzburg.de
E-Mail: schutte@physik.uni-wuerzburg.de
Internet: http://www.physik.uni-wuerzburg.de

→ «**Kurzname**», «**Abteilung**»

Zeichen: KS
Datum: 10.08.2010

Beschluss des Fakultätsrats vom 21.07.2010

→ Richtlinien zur Betreuung von externen Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten


Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 21.07.2010 die auf der Rückseite abgedruckten Richtlinien zur Betreuung externer Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten beschlossen.

Alle an der Fakultät für Physik und Astronomie hauptamtlich und extern tätigen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und Dozenten bzw. Dozentinnen der Fakultät werden gebeten diese Richtlinien ab sofort zu beachten.

Mit verbindlichem Dank für Ihre Mitwirkung
und freundlichem Gruß

i.A.



Dr. Karsten Schutte
- Dekanat -

beschluss_fbr_richtlinien_anfertigung_ext_bama_arbeiten.docx

Richtlinien für die Betreuung von Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten

Grundsätzlich sollen BA- und MA-Arbeiten an der Fakultät für Physik und Astronomie durchgeführt werden, das heißt, die regelmäßige Präsenz der Studierenden an der Fakultät und die Betreuung durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, der/die hauptberuflich an der Fakultät beschäftigt ist (Vollmitglied), wird vorausgesetzt.

Unter gewissen Bedingungen sind nach einer Prüfung durch das Dekanat auch extern durchgeführte BA- oder MA-Arbeiten zulässig:

1) Betreuung durch einen fakultätszugehörigen Hochschullehrer, der kein Vollmitglied ist

Eine ordnungsgemäße Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Arbeit ist Pflicht. Das Zweitgutachten einer MA-Arbeit muss von einem Vollmitglied der Fakultät für Physik und Astronomie erstellt werden.

Die Zahl der von dem Hochschullehrer/der Hochschullehrerin betreuten Arbeiten darf drei im Falle der BA-, zwei im Falle der MA-Arbeiten nicht überschreiten.

2) Betreuung externer Arbeiten an anderen Fakultäten, anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen

Extern durchgeführte Arbeiten ohne die direkte Betreuung durch einen fakultätszugehörigen Hochschullehrer vor Ort sind nur dann zulässig, wenn es eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der externen Arbeitsgruppe und dem betreuenden Hochschullehrer gibt oder die Anfertigung der externen Arbeit von erkennbarem Nutzen für die Fakultät ist.

Der betreuende Hochschullehrer/die betreuende Hochschullehrerin muss Vollmitglied der Fakultät sein und die Durchführbarkeit der Arbeit sowie eine regelmäßige Betreuung gewährleisten können. Dem von ihm/ihr erstellten (Erst-)Gutachten kann eine ergänzende Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin vor Ort beigefügt werden. Eine ordnungsgemäße Anmeldung unter Vorlage einer Einverständniserklärung des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin rechtzeitig vor Beginn der Arbeit ist Pflicht.

Insgesamt darf die Zahl der in einer externen Arbeitsgruppe gleichzeitig durchgeführten Arbeiten nicht größer als zwei sein, unabhängig davon, wie die Betreuung dieser Arbeiten auf verschiedene fakultätszugehörige Hochschullehrer verteilt werden.

Ausnahmen zu diesen Richtlinien sind vom Dekanat in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu klären.

3) Doktorarbeiten in der Fakultät

Bei Doktorarbeiten gelten die Richtlinien für MA-Arbeiten unter 2) und 3) sinngemäß. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass in dem jeweiligen Ausschuss mindestens ein hauptberuflich an der Fakultät beschäftigter Universitätsprofessor vertreten ist.